Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 341 EO Unternehmen

EO - Exekutionsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Unternehmen können nur durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung verwertet werden.
2. (2)Das Verfügungsverbot erfasst insbesondere das Verbot,
    1. 1.das Unternehmen zu veräußern oder zu verpachten,
    2. 2.den Unternehmensgegenstand zu ändern,
    3. 3.den Betrieb des Unternehmens einzustellen,
    4. 4.über Sachen und Rechte des Unternehmens zu verfügen, insbesondere sie zu veräußern,
    5. 5.Pfandrechte oder sonstige Rechte an den Sachen und Rechten des Unternehmens zu begründen.
3. (3)Gegen das Verfügungsverbot verstoßende Verfügungen sind dem betreibenden Gläubiger gegenüber unwirksam.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at